

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

H:\ZENTRAL\WI

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU Kreistagsfraktion TF, vom 28. April 2016, zum Stand der Lärmaktionsplanung in den Kommunen und deren Umsetzung im Landkreis Teltow-Fläming, Drucksache 5-2769/16-KT

Sachverhalt:

Die Gemeinden und Städte haben eine Pflichtaufgabe, der sie nach EU-Gesetzgebung nachkommen müssen. Es geht um die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union. Demnach sollen die Kommunen Maßnahmen zur Lärminderung vorschlagen, planen und – soweit es in ihrer Macht steht – auch umsetzen. Hohe Lärmimmissionen stellen nicht nur eine Belästigung dar, welche die Lebensqualität der Betroffenen mindert, sondern sie haben auch eine gesundheitliche Bedeutung. Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist, die Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm zu senken und ruhige Gebiete vor einer zukünftigen Verlärmung zu schützen. Diese Lärmaktionsplanung war im Jahr 2015 noch nicht bei allen Städten und Gemeinden umgesetzt. Auch die Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen auf den Kreisstraßen ist fraglich.

Ich frage die Kreisverwaltung

1. Sind inzwischen alle Städte und Gemeinden der Umgebungsrichtlinie nachgekommen und haben eine Lärmaktionsplanung erstellt? (Bitte in Listenform, Name der Kommunen, erstellt am...
a) Bei Nein, welche Kommune fehlt und wie gedenkt der Landkreis für die Umsetzung zu sorgen?
2. Welche kreiseigenen Straßen sind laut den Einzelplanungen der Kommunen von möglichen Maßnahmen betroffen? (Bitte in Listenform mit Name der Kommune, Straßename, Länge der betroffenen Straße und Art der empfohlenen Maßnahme, Kosten der Maßnahme)
3. Welche Maßnahmen wie zum Beispiel Flüsterasphalt und oder Temporeduzierungen zur Lärmminimierung sind bisher auf Kreisstraßen umgesetzt worden (Bitte in Listenform je Jahr ab 2008)?
4. Welche Kosten sind hierbei entstanden?
5. Welche Maßnahmen sollen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 umgesetzt werden und welche Kosten entstehen dabei?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Dezernent Herr Gärtner die Anfrage wie folgt:

Zu 1.)

Zuständig für die Lärmaktionsplanung sind kraft Gesetzes (§§ 47a-f BImSchG) die betroffenen Städte und Gemeinden (Ausnahme Schienenverkehr: Eisenbahn-Bundesamt). Insofern fehlen dem

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Landkreis Teltow-Fläming (LK TF) entsprechende Informationen bzw. liegt auch eine Einflussnahme nicht in dessen Zuständigkeit.

Von der im Land Brandenburg zuständigen Stelle für die Entgegennahme der Berichte (Landesamt für Umwelt) für die spätere Weitermeldung an die zuständige Bundesbehörde (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) erhielt der LK TF auf Nachfrage die beige-fügten zwei Übersichten zu den Maßnahmen der Kommunen.

Zu 2. bis 5.)

Gemäß Rücksprache mit dem Bauamt des LK TF bestanden bzw. bestehen aus dessen Sicht derzeit keine bautechnischen Notwendigkeiten hinsichtlich Lärminderung an innerörtlichen Kreisstraßen.

Wehlan